

MAECENATA INSTITUT
FÜR DRITTER-SEKTOR-FORSCHUNG

Rupert Graf Strachwitz

Zivilgesellschaft – Stiftungswesen – Kultur

4 Beiträge

Opusculum 4

Dezember 2000

Albrechtstraße 22, D-10117 Berlin,
Tel: +49-30-28387909, Fax: +49-30-28387910, www.maecenata.de

Das Jahr 2000 war für das Maecenata Institut und für mich persönlich ein spannendes und ereignisreiches Jahr. Gute und weniger gute Nachrichten, Fortschritte und Rückschläge prägten es. Zu eigenen Arbeiten bin ich wenig gekommen; zu schreiben hatte ich Stellungnahmen und Kommentare, Anträge und Satzungen, Gutachten und Artikel; für ernsthaftere Aufsätze oder gar ein Buch fehlte die Zeit. Zahlreiche Vorträge wurden auf der Grundlage von Notizen – gelegentlich auch ohne diese – gehalten.

Einige Male ist es wenigstens gelungen – hat im Hinblick auf Publikationen gelingen müssen -, Text auszuformulieren. Vier Beispiele sind hier zusammengefaßt und seien den Freunden unseres Hauses zugeeignet:

Nächstenhilfe als sozialwissenschaftlichen Fragestellung

Referat anlässlich der Verleihung des Toleranzpreises der Europäischen Akademie der Wissenschaften an die Föderation der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond;
Salzburg, 15. August 2000

Die zivile Bürgergesellschaft: Was haben Stiftungen damit zu tun?

Vortrag anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsführers der Niedersächsischen Sparkassenstiftung. Dr. Heinz Schirinig;
Hannover, 30. Juni 2000

Stiftungen als Modelle für die Entstaatlichung des öffentlichen Lebens

Vortrag im Rahmen des Kongresses ‚Vom Betreuungsstaat zur Bürgergesellschaft – Kann die Gesellschaft sich selbst regeln und erneuern?‘, veranstaltet von der Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung;
Köln, 14. Juni 2000

Was heißt Kultur in der Zivilgesellschaft?

Beitrag für ‚Kulturpolitische Mitteilungen‘, herausgegeben von der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Nr. 3/2000

Berlin, im Dezember 2000

Rupert Graf Strachwitz

Nächstenhilfe als sozialwissenschaftliche Fragestellung

Romano Guardini hat einmal im Rahmen eines Vortrags vor Mitgliedern des Bayerischen Roten Kreuzes vom kategorischen Imperativ des Helfens gesprochen. Die begriffliche Anleihe bei Kant erschien ihm wichtig, um das christliche Gebot, den Nächsten zu lieben wie sich selbst (Mt. 22,39), in eine ganz bestimmte Richtung zu präzisieren. Die im Neuen Testament als zum Kern des Glaubens gehörig charakterisierte Norm der Liebe des Nächsten („Dies ist das erste und wichtigste Gebot ... ein zweites aber ist diesem gleich ...“) wird von Guardini, gewiß zu Recht, aktiver interpretiert. Liebe ist in diesem Sinn mehr als Toleranz, mehr als eine positive Grundstimmung; sie verlangt, ermächtigt aber auch zu Aktivität. Jedem Christen, übrigens aber nicht nur diesem, sondern fast jedem, der eine Bindung an ein transzendentes Du notwendigerweise mit einer Bindung an ein innerweltliches Du verknüpft sieht, ist damit fast schon hinreichend die Nächstenhilfe als bindende Norm aufgegeben.

Nachdem jedoch spätestens seit dem 18. Jahrhundert die Gesellschaft für sich in Anspruch nimmt, nicht, oder zumindest nicht notwendigerweise auf der Grundlage religiöser Normen organisiert zu sein, ist die Frage nicht von der Hand zu weisen, ob Nächstenhilfe auch sozialwissenschaftlich und ohne Rekurs auf solche Normsetzungen begründbar ist, allerdings hier nur, wenn sie für das Zusammenleben in der Gesellschaft auch notwendig oder zumindest wünschenswert erscheint. Andere religiöse Prämissen einer politischen Ordnung – man denke nur an die Herleitung legitimer Herrschaft als „von Gottes Gnaden“ - sind schließlich auch als nicht mehr wünschenswert über Bord geworfen worden.

Diese Fragestellung umfassend zu untersuchen, fehlt heute nicht nur die Zeit, sondern mir auch die Kompetenz. Ich kann in den wenigen Minuten, die mir zur Verfügung stehen, lediglich versuchen, ein paar wenige Gedanken, die sich aus meinem Blickwinkel, der Zivilgesellschaft und seiner konkreten Ausformung, dem Dritten Sektor¹, ergeben, in die Diskussion einzuführen. Dabei muß ich die reizvolle Frage, wer eigentlich der und die Nächste sei, ganz ausklammern und mich mit der farbloseren Verallgemeinerung des Gemeinwohls begnügen.

Zunächst zum empirischen Befund: Entgegen einem vielfach geäußerten Pessimismus nimmt freiwilliges Engagement für das Gemeinwohl nicht ab. In Deutschland engagieren sich heute beispielsweise rd. 22 Millionen Bür-

¹ s. hierzu u.v.a. Lester M. Salamon, Helmut K. Anheier, Regina List, Stefan Toepler, S. Wojciech Sokolowski et al.: *Global Civil Society, Dimensions of the Nonprofit Sector*, Baltimore: 1999; oder Rupert Graf Strachwitz (Hrsg.): *Dritter Sektor – Dritte Kraft, Versuch einer Standortbestimmung*; Düsseldorf: 1998

gerinnen und Bürger, über ein Viertel der Gesamtbevölkerung, in irgendeiner Form aktiv für die Allgemeinheit, überwiegend natürlich in sehr konkreten Ausdrucksformen, d.h. Organisationen von der Freiwilligen Feuerwehr und dem Malteser-Hilfsdienst über Bürgerinitiativen und Themenarbeitsgruppen bis zu Diensten als Schöffen oder in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahl hat in Westdeutschland, wo sich Langzeitvergleiche anstellen lassen, nicht abgenommen, in anderen westlichen Ländern ebensowenig. Zu 80% erfolgt das Engagement in Organisationen des Dritten Sektors. Diese Nächstenhilfe, heute oft plastisch als das Stiften von Zeit bezeichnet, spielt quantitativ eine erheblich größere Rolle als etwa das Stiften oder Spenden von Geld. So finanziert sich dieser Dritte Sektor, grob gesagt die Summe der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, in Geld ausgedrückt nur zu 3,4% aus philanthropischen Zuwendungen, verglichen mit 64,3% Steuergeldern und 32,3% selbst erwirtschafteten Leistungsentgelten. Rechnet man jedoch den freiwillig und ganz oder fast unentgeltlich geleisteten Arbeitseinsatz in fiktive Arbeitskosten um, ergibt sich ein völlig anderes Bild: 36,2% der Finanzierung erfolgt in diesem Rechenmodell über die sogenannte philanthropische Hilfe; der Anteil der Finanzierung aus Steuermitteln sinkt auf 42,5%, der der selbst erwirtschafteten Einnahmen auf 21,3%².

Freilich hat sich zum einen der Charakter dieses Engagements ebenso verändert wie die Motivation: Stand früher soziale Einbettung im Vordergrund, was zu einer dauerhaften, oft lebenslangen Bindung an eine bestimmte Organisation führte, werden heute übereinstimmend ein erstrebter sozialer Lernerfolg und die Selbstverwirklichung als zentrale Argumente der Motivation angeführt, was häufigen Bindungswechsel und Bindung anhand von Projekten erklärt. Verlierer dieses Wechsels sind regelmäßig große, traditionelle, oft hierarchisch strukturierte Organisationen, Gewinner sind kleine, oft neue, partizipationsintensive Bewegungen. Nun ist gewiß nicht zu übersehen, daß erstere sich über die Zeit ein hohes Maß an vertraglich gegenüber Dritten zugesicherter Verantwortung aufgebürdet haben, die einzulösen nun schwieriger oder zumindest teurer wird. Ihre Besorgnis über die Entwicklung ist insofern verständlich. Letztere hingegen tragen nur eine zeitlich begrenzte und auf die Bedürfnisse der Menschen neu abgestimmte Verantwortung, haben es also leichter, ruhen sich ein Stückweit aber auch auf dem Rücken der anderen aus.

Aus der Sicht der Menschen selbst sieht dies zum zweiten anders aus. Schon „die antike Ethik arbeitete mit einem Selbstverwirklichungsmodell“³. „Gut zu handeln, kann bedeuten, anderen Gutes anzutun; es besagt aber immer auch, sich in sachgerechter Weise um sich selbst zu kümmern“⁴. Dieser enge Zusammenhang zwischen sich und dem anderen, dem Nächsten, unterstellt, er bedinge eine Wechselwirkung, widerspricht nicht der

² Eckhard Priller, Annette Zimmer, Helmut K. Anheier, Stefan Toepler, Lester M. Salamon, Germany: Unification and Change, in: Salamon et al., loc. cit., S. 109 f.

³ Nikolaus Lobkowitz: Altruismus, Nächstenliebe, Philanthropie; in: Strachwitz: Dritter Sektor-Dritte Kraft, S. 23

⁴ loc. cit. S. 24

christlichen Norm („... wie Dich selbst“). In einer Gesellschaft, in der sich allenfalls 50% ihrer Mitglieder, wie in Frankreich als Christen bezeichnen, oder in der nur 5% in traditioneller Weise nach der Geburt durch die Taufe in eine Kirche hereingeführt werden, wie in Ostdeutschland, kommt es darauf nicht notwendigerweise an. Nächstenhilfe kann nicht oder jedenfalls nicht nur als Norm begriffen werden, die etwa auf Grund von Einsicht in die Notwendigkeit von Normen als solchen befolgt wird, sondern muß einen Wert darstellen, der auch heute von Menschen als konstitutiv für menschliches Sein erkennbar und lebbar erscheint.

Vor diesem Hintergrund ist zum dritten zu fragen, ob Philanthropie, die Ausdrucksform der Nächstenhilfe, die der säkulare Humanismus gern bevorzugt und die häufig in den Vordergrund der Betrachtung gerückt wird, tatsächlich aus der Sicht der Gesellschaft angemessen ist. Nikolaus Lobkowitz hat darauf hingewiesen, daß Philanthropie schon in der griechischen Antike das Verhalten von Göttern oder Heroen zu charakterisieren und daher etwas herablassendes an sich hatte⁵. Marcel Mauss hat dies 1925 in seiner gleichnamigen Abhandlung so zugespitzt, daß auch nach Jahrhunderten von Christentum und mildtätigen religiösen Institutionen die Gabe immer noch für den, der sie empfängt, verletzend sei.⁶

Hier scheint sich ein Widerspruch zwischen dem Selbstverwirklichungsgedanken und dem Anspruch der Unverletzlichkeit aufzutun. Nach Kants berühmtem Gesetz über die Norm, die jedes menschliche Handeln bestimmen soll, wäre Philanthropie geradezu unerlaubt, zumindest dann, wenn sie auf Gaben beschränkt bleibt. Gaben wären demnach nur in einem Kontext legitim, der Herablassung ausschließt, etwa als Gaben an die Götter⁷, bei welchen, nach Mauss, dem Anthropologen, die Erwartung einer größeren Gegengabe dominiert, weshalb auch Gaben unter Menschen, bei denen dies von vornherein nicht erwartet werden kann, den Gebenden einen Rockzipfel des Göttlichen erhaschen lassen⁸ und damit eben dieses Gefälle zur Folge haben.

Es wird sich noch zeigen, ob auch eine andere Form der Überwindung des Gefälles denkbar erscheint. Jedenfalls kann Philanthropie im Sinne von Geben schwerlich alleiniger wesentlicher Inhalt von Nächstenhilfe sein – und ist es auch empirisch nicht, wie wir gesehen haben. Hinzu tritt im 18. und 19. Jahrhundert eine sehr erbittert geführte geistesgeschichtliche Auseinandersetzung darüber, ob Philanthropie nicht noch viel weiterreichende nicht zu wünschende Konsequenzen haben müsse, insbesondere die, daß

⁵ loc. cit. S. 25 f.

⁶ Marcel Mauss: Die Gabe, Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, veröffentlicht in: M.M.: Soziologie und Anthropologie, Bd. 2, Frankfurt am Main: 1989, S. 123; zitiert nach Maurice Godelier: Das Rätsel der Gabe, deutsch München: 1999, S. 11

⁷ vgl. Godelier, loc. cit. S. 46

⁸ Mauss, loc. cit. S. 33 nach Godelier, loc. cit. S. 47 f.

gesellschaftliche Übelstände dadurch verschleiert und die Ursachen derselben nicht beseitigt würden.

In der Tradition der französischen *égalité + fraternité* wurde daher der Begriff der Solidarität verstärkt in die Diskussion eingeführt. Die frühe Sozialdemokratie fußt ebenso wie die Gewerkschaftsbewegung wesentlich auf dem Prinzip, daß sich – wohlgemerkt innerhalb der von der Bewegung erfaßten Arbeiterklasse – alle Mitglieder zwingend aufeinander abstützen, nicht zuletzt mit dem Ziel, damit die Unterdrückung durch die „herrschende Klasse“ zu brechen. Nicht die persönliche, inzwischen fundamental in Frage gestellte Selbstverwirklichung durch Nächstenhilfe war wichtig, sondern die Stärkung der eigenen Position durch die Gewinnung von Verbündeten, mit denen die Verbindung um so enger und dauerhafter wird, je fester das Geflecht von tatsächlichen und fiktiven Abhängigkeiten geknüpft wird. Dieser Ansatz war zweifellos so lange schlüssig und in vielem erfolgreich, als ein Schulterschuß gegen eine Bedrohung von außen notwendig erschien. Je mehr diese im Verlauf des 20. Jahrhunderts abnahm, desto brüchiger wurde das Solidaritätsgefühl. Die abnehmenden Mitgliederzahlen in den Gewerkschaften, besonders rapide dort, wo die entsprechenden Wirtschaftszweige sich stark verändern – und relativ weniger bei der sich ebenfalls relativ weniger verändernden Staatsverwaltung – sprechen für sich. Selbst die eine ganz andere Art von Solidarität beschwörende polnische Gewerkschaft *Solidarnosc* erleidet die gleiche Auszehrung. Solidarität ist offenkundig nur gegen etwas aufrechtzuerhalten. Eine allgemeine Solidarität, wie sie der korporatistische Staat der Nachkriegszeit, etwa in Westdeutschland, unterstellt hat, erzeugt keine Begeisterung mehr, schon deswegen nicht, weil totalitäre Regime damit zuviel Schindluder getrieben haben.

Solidarität wird eher als etwas zwanghaftes und schon insofern nicht mehr zeitgemäßes empfunden. Zwänge sind dem Menschen des 21. Jahrhunderts zuwider, zu viele hat er im 20. erlebt, zu vielen ist er ohnehin ausgesetzt, zu wenig erfolgreich erscheinen sie ihm bei der Lösung der gesellschaftlichen Fragestellungen. Im übrigen ist die Verbindung zu den – vielfach durchaus sinnvollen und vertretbaren – mit hoheitlicher Gewalt, natürlich auf der Grundlage demokratischer Legitimation verfügten Umverteilungsmechanismen zu eng, um nicht in den Strudel der Skepsis gegenüber den Ergebnissen ebenjener demokratischen Legitimation hineingerissen zu werden. Max Webers Urteil über die „totalitäre Demokratie“ saß tief, brauchte lange, um an die Oberfläche zu kommen, verleiht aber heute dieser Skepsis Ausdruck. Aus der Sicht der Gesellschaft, die auch eine abnehmende Beteiligung an demokratischen Legitimationsprozessen zu konstatieren hat, erscheinen daher neue, positiv aufgenommene integrative und partizipatorische Strukturen als wünschenswert und wichtig.

Der Soziologe Georg Simmel hat sich bereits 1908 intensiv mit der Frage beschäftigt, wo in Abwesenheit einer Solidaritätsnorm der Ansatz einer Nächstenhilfe liegen könnte. „Das Geben überhaupt ist eine der stärksten soziologischen Funktionen. Ohne daß in der Gesellschaft dauernd gegeben

und genommen wird – auch außerhalb des Tausches – würde überhaupt keine Gesellschaft zustande kommen. Denn das Geben ist keineswegs nur eine einfache Wirkung des Einen auf den Andern, sondern ist eben das, was von der soziologischen Funktion gefordert wird: es ist Wechselwirkung.⁹ Es nimmt kaum Wunder, wenn Simmel unter diesem Vorzeichen das Attribut der Herablassung für die Philanthropie nicht gelten läßt, wenn er feststellt: „Besonders in Ländern, wo der Bettel ein reguläres Gewerbe ist, glaubt der Bettler, ... ein Recht auf die Gabe zu haben, deren Verweigerung er oft wie die Hinterziehung eines schuldigen Tributes rügt.“¹⁰

Für die neueste Diskussion ist die Einführung eines ganz anderen Begriffs durch Simmel von besonderem Interesse. „Wo wir von einem anderen Dankenswertes erfahren haben, wo dieser „vorgeleistet“ hat, können wir mit keiner Gegengabe oder Gegenleistung – obgleich eine solche rechtlich und objektiv die erste überwiegen mag – dies vollkommen erwidern, weil in der ersten Leistung eine Freiwilligkeit liegt, die bei der Gegenleistung nicht mehr vorhanden ist. ... Die erste, aus der vollen Spontaneität der Seele quellende Erweisung hat eine Freiheit, die der Pflicht – auch der Pflicht der Dankbarkeit – mangelt.“¹¹

Dem hier herausgearbeiteten Begriff der Freiwilligkeit widmet die Theorie der Zivil- oder Bürgergesellschaft zumindest in Teilen Aufmerksamkeit. Angesichts der tatsächlichen oder vermeintlichen Zwanghaftigkeit des modernen Staates, aus dem eine physische Emigration kaum noch möglich und eine Verabschiedung nach innen zumindest im praktischen Bereich undenkbar erscheint, erfährt die Relativierung desselben durch einen starken, anderen Gesetzmäßigkeiten gehorchenden Komplementär größere Aufmerksamkeit, spätestens seit dessen Wirksamkeit in den 80er Jahren in Mittel- und Osteuropa beobachtet werden konnte. Angesichts der Enttäuschung über den alles regelnden Wohlfahrtsstaat und dessen offenkundig gewordene Begrenzungen gewinnt gleichzeitig die Nächstenhilfe des einzelnen nach Jahren der Geringschätzung in geradezu dramatischer Weise an Bedeutung.

In der Verknüpfung führen diese beiden Überlegungen mit einigen anderen zu dem Schluß, daß der freiwillig unternommene Akt der Nächstenhilfe, anders ausgedrückt, die freiwillige, aus „eigenem Antrieb“ erfolgte Übernahme von Verantwortung für „die Nächsten“ in der modernen Gesellschaft von geradezu konstitutiver Bedeutung ist. Die Begründung, die sich der einzelne hierfür gibt, sei sie normativer oder eher rationaler Art (im Sinne eines multiplen Tauschkomplexes) tritt gegenüber dieser Bedeutung ebenso zurück wie das Ziel, das er damit verfolgt. Selbstverwirklichung erscheint jedenfalls als ausreichend und legitim.

⁹ Georg Simmel: Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Kap. VIII: Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe, Exkurs über Treue und Dankbarkeit, zit. nach G. S. Gesamtausgabe, Band 11, Frankfurt: 1992, S. 663, Anm. 1

¹⁰ Georg Simmel, loc. cit., Kap. VII: Der Arme, S. 513

¹¹ Georg Simmel, loc. cit., Kap. VIII, Exkurs ..., S. 667

Der eigene Antrieb, die Selbstermächtigung, tritt in Feldern, in denen das notwendigerweise auf demokratischer Legitimation beruhende Gewaltmonopol des Staates nicht berührt wird, quasi gleichberechtigt und legitim neben dieses, ersetzt es wohl sogar. Hierzu freilich muß die Nächstenhilfe bei aller Individualität der Motivation und ohne ihre alternativen Gesetzmäßigkeiten zu verraten, zu einer Bündelung eigener Art finden. Der Physiker Hans-Peter Dürr drückt dies so aus: „Die Zukunftsfähigkeit unserer Zivilisation und sogar die Überlebensfähigkeit der Menschheit erscheinen heute gefährdet. ... Wirtschaft und Staat scheinen jedoch beide, aber aus unterschiedlichen Gründen, als maßgebliche Problemlöser ungeeignet zu sein. Deshalb kommt wohl nur, wenn überhaupt, eine sich geeignet weiterentwickelnde, differenzierte Zivilgesellschaft infrage. Trotz der vielfältigen hervorragenden Kompetenzen ihrer Komponenten ist sie dazu heute nur begrenzt imstande, da die genialen Einzelkämpfer noch nicht gelernt haben, ihre sich hervorragend ergänzenden Kräfte zielorientiert zu bündeln. Bei einer geeigneten Abstimmung ... sowie einer guten Kooperation ... könnten sie sehr wohl ... dieser Aufgabe gerecht werden. Entscheidend ist hierbei eine weitgehende Vernetzung...“¹²

Julian Nida-Rümelin, Philosoph und Politiker, schränkt dies ein, wenn er sagt: „Die Perspektive der globalen Zivilgesellschaft umfaßt nicht nur – und nicht einmal in erster Linie – die Aktivitäten nicht-staatlicher Organisationen und Vereinigungen, sondern alle Formen der bürgerschaftlichen Kooperation.“¹³ Unter dem Blickpunkt der Nächstenhilfe als individuellem Akt erscheint mir Nida-Rümelin in dieser historischen Situation nicht Recht zu haben. Angesichts des historischen Scheiterns des Versuchs, Nächstenhilfe in ihrer Freiwilligkeit als Verhaltensmuster von Menschen und gesellschaftliche Notwendigkeit zu unterdrücken, leuchtet mir Dürrs Differenzierung – die von vielen Sozialwissenschaftlern geteilt wird – eher ein. Sie erleichtert, ermöglicht vielleicht sogar erst eine Kooperation ungleicher Partner und überwindet dadurch das in der klassischen Philanthropie angelegte Gefälle. Sie regt andererseits zur Initiative an, da sie letztlich doch mit der Verlockung der Überlegenheit des Initiators wirbt.

In der öffentlichen Diskussion um bürgerschaftliches Engagement und Bürgergesellschaft scheint sich dieses Argument allmählich durchzusetzen. Angesichts der Bürgerferne staatlichen Handelns und der Anonymisierung von Märkten kommt dem Aufbau von sozialem Kapital und der Integration von Menschen und ganzen Gruppen in die Gesellschaft in der Tat herausragende Bedeutung zu, von dem Recht jedes Menschen auf Bildung seiner eigenen Persönlichkeit ganz zu schweigen. Freiwillige persönliche Nächstenhilfe scheint hierzu ein geeigneter Ansatz zu sein, zumal Bereitschaft und Bedarf offenkundig aufeinandertreffen.

¹² Hans-Peter Dürr: Für eine zivile Gesellschaft, München, 2000, S. 221

¹³ Julian Nida-Rümelin: Demokratie als Kooperation, Frankfurt am Main: 1999, S. 188

Die zivile Bürgergesellschaft: Was haben Stiftungen damit zu tun?

Zur aktuellen Diskussion um ein neues Stiftungsrecht¹⁴

1 Die aktuelle Reformdiskussion

Stiftungen genießen eine hohe Wertschätzung. Dieser fast banale Satz hat in der jüngsten Diskussion um eine Reform des Stiftungsrechts nicht an Konsensfähigkeit eingebüßt – im Gegenteil: quer durch alle Parteien und auch in der breiten Öffentlichkeit hat es an Zustimmung zu dieser spezifischen Ausformung gemeinwohlorientierten Handelns nicht gemangelt, ja, sie hat erheblich zugenommen. Nicht nur, um aus einer vor wenigen Tagen vorgestellten Studie unseres Hauses zu zitieren, waren Redebeiträge im Deutschen Bundestag zum diesem Thema in den Jahren seit 1996 etwa 25mal so häufig wie in den fünf Jahren zuvor¹⁵; bei allen Unterschieden der Kommentierung, etwa zu denkbaren steuerlichen Vorteilen, war ein Parlamentarier, der den Wert von Stiftungen insgesamt verneint hätte, nicht zu finden. Äußerungen wie die eines früheren Oberbürgermeisters von Frankfurt am Main, Rudi Arndt vor rund 20 Jahren, Stiftungen seien ein Relikt aus der Feudalzeit und gehörten abgeschafft, sind ohne Folgen geblieben – wohl nicht nur deswegen, weil die darin enthaltene historische Analyse nicht stimmte. Eine grundsätzliche öffentliche Debatte darüber, ob Stiftungen tatsächlich einen positiven Beitrag zur Entwicklung unserer Gesellschaft leisten, ist in Deutschland, im Gegensatz etwa zu Frankreich, nie geführt worden; so weit die Erinnerung reicht, immer gab es Stiftungen, und jeder glaubte zu wissen, sie täten etwas gutes – ganz anders als im angeblichen Stiftungswunderland USA, wo die in der Tat rasante Entwicklung des Stiftungswesens im 20. Jahrhundert immer wieder von einer kritischen Diskussion begleitet war. „Die Befürchtung, daß (wirtschaftliche) Herrschaftseliten Stiftungen als Institutionsform zur hegemonialen Beeinflussung mißbrauchen und somit das demokratische Gesellschaftssystem unterhöhlen könnten, stand zunächst im Mittelpunkt der amerikanischen Stiftungsdiskussion.“¹⁶

Es ist nicht nur der erhebliche Unterschied in den Größenverhältnissen, der eine solche Diskussion in Deutschland bis heute verhindert hat. Vermögen und Ausgaben deutscher Stiftungen, letztere immerhin 35 Milliarden DM

¹⁴ Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, den der Autor am 30. Juni 2000 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsführers der Niedersächsischen Sparkassenstiftung, Dr. Heinz Schirnig, in Hannover gehalten hat.

¹⁵ Sibylle Kalupner: Das Stiftungswesen im politischen Diskurs 1983-2000, Eine Evaluationsstudie der Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsreform (im Auftrag des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Berlin 2000)

¹⁶ Stefan Toepler, Das gemeinnützige Stiftungswesen in der modernen demokratischen Gesellschaft, München, 1996, S. 45

pro Jahr, würden ein solches Argument tatsächlich niemals stützen können, zumal der bei weitem größere Teil der Einnahmen, die diesen Ausgaben gegenüberstehen, keineswegs Erträge eigenen Vermögens, sondern öffentliche Mittel, Subventionen ebenso wie vertragliche Entgelte, repräsentiert¹⁷. Darüberhinaus aber sonnen sich die deutschen Stiftungen, insgesamt gesehen, in einem historisch gewachsenen Reservat, in das allenfalls gelegentlich auf der Suche nach vermeintlichen, gelegentlich gewiß auch tatsächlichen Skandalen oder nach etwas unbestimmtem, fast möchte man sagen numinosem, eingedrungen wird. Daß etwa von engagierten gemeinnützigen Unternehmern in Ostdeutschland nach 1990 von Stiftungen, bestehenden ebenso wie neu zu gründenden, richtige Wunder erwartet wurden, ist dafür nur ein Beispiel. Bis heute leisten sich die Stiftungen selbst eine außerordentlich positive Selbsteinschätzung, verbunden mit einer mehr als zurückhaltenden Informationspolitik. Nur etwa 10 % der deutschen Stiftungen veröffentlichen regelmäßig Tätigkeitsberichte mit aussagefähigen Angaben zur Finanzstruktur.

Die Öffentlichkeit nimmt den Stiftungen diese Scheu vor der Öffentlichkeit nach wie vor überwiegend ab und vertraut auf die Solidität dieses altbewährten Instruments so sehr, daß heute viele Vereine schon deshalb gern eine Stiftung errichten oder gar ihre Tätigkeit in eine Stiftung verlagern, weil sie sich davon ein besseres Profil beim Auftreten auf dem Spendenmarkt erhoffen. Nur: die Stiftungen stehen auch am Rand; als Akteure werden sie kaum wahrgenommen.

Von daher erstaunt es nicht, daß die seit Ende 1997, besonders aber seit dem Antritt der neuen Bundesregierung 1998 in Gang gekommene öffentliche Diskussion um eine Revision der rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Handeln seinen Motor zwar, für viele überraschend, von der angekündigten Reform des Stiftungsrechts erhielt. Allerdings haben die Befürworter dieser Reform, namentlich Frau Vollmer, in ihrer Argumentation aus taktischen Gründen finanzielle Aspekte lange Zeit in den Vordergrund gestellt, woraus bisweilen der Eindruck entstehen mußte, es ginge nur darum, mangels Möglichkeiten, noch mehr Steuern zu erheben, künftig Bürgerinnen und Bürger zu anderweitiger, will heißen freiwilliger Finanzierung der Herstellung öffentlicher Güter zu drängen. Erst im Laufe des parlamentarischen Prozesses sind demokratietheoretische Argumente, wie die schon erwähnte Untersuchung zeigt¹⁸, stärker in den Vordergrund getreten, durchaus nach dem Willen der Initiatoren¹⁹, aber weniger nach dem Geschmack vieler anderer Politiker. Noch in der Debatte zur 2. und 3.

¹⁷ Alle statistischen Angaben entstammen der im Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung, Berlin, geführten Datenbank der deutschen Stiftungen. Auswertungen sind u.a. veröffentlicht in: Elisabeth Brummer/Sylvia Ruprecht (Hrsg.): Statistiken zum deutschen Stiftungswesen, München, 1998

¹⁸ Kalupner, loc. cit.

¹⁹ S. z.B.: Antje Vollmer: Stiftungen im Dritten Sektor, Eine vormoderne Institution in der Bürgergesellschaft der Moderne; in: Rupert Graf Strachwitz: Dritter Sektor-Dritte Kraft, Versuch einer Standortbestimmung, Düsseldorf: 1998, S. 57 ff.

Lesung des Gesetzes zur Reform des Stiftungssteuerrechts im März 2000 wurde dem Problem, ob und in welcher Höhe durch eine höhere Absetzbarkeit dem Fiskus Einnahmen entgehen oder ob dies durch die langfristige Finanzierung gemeinwohlorientierter Aufgaben kompensiert wird, große Aufmerksamkeit geschenkt. Erst in der weiteren Debatte, die durch die Einschaltung des Vermittlungsausschusses entstand und das Reformvorhaben im Juni 2000 zu einem vorläufigen Abschluß brachte, hat diese Frage öffentlich keine Rolle mehr gespielt. Was das bedeutet, ist in den Medien kaum vermittelt worden.

2 Der steuerliche und der demokratietheoretische Diskurs

Daher sei an dieser Stelle auf die Disparität zwischen der Konzentration der öffentlichen Debatte auf steuerliche Verbesserungen und den nicht sehr ausgeprägten Wirkungen dieser Verbesserungen aufmerksam gemacht. Bis heute tragen die zuständigen Verbände im wesentlichen vor, das Recht der gemeinnützigen Organisationen, d.h. der Stiftungen ebenso wie der Vereine und anderer, sei nicht oder kaum veränderungsbedürftig; was fehle, seien bessere steuerliche Bedingungen, insbesondere Anreize steuerlicher Art für Spender und Stifter. Anders ausgedrückt: bewußt oder unbewußt wird der Eindruck erweckt, nur über Finanzierungsfragen bestehe Bereitschaft, in einen ernsthaften Dialog mit einer ‚Außenwelt‘ einzutreten, nicht aber über Strukturen, Strategien, Selbstverständnis oder gar Inhalte der Arbeit.

Nun ist, erstens, nicht zu verkennen, daß in deutscher Tradition wesentliche Steuerungsinstrumente staatlicher Ordnungspolitik fiskalischer Natur sind; die Fülle der Ausnahmetatbestände zur regulären Besteuerung spricht für sich. Ob dies zu einer Verkümmern der Dialogfähigkeit, an der sicherlich auch andere Akteure schuld sind, beigetragen hat, sei dahingestellt. Zumindest hat man sich weithin daran gewöhnt, so zu argumentieren. Zu übersehen ist aber auch nicht, daß in anderen europäischen Ländern, z.B. Österreich und Finnland, ein höheres Pro-Kopf-Spendenaufkommen erzielt wird, obwohl dort fast keine steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehen. Es scheint also, als ob Marketinganstrengungen oder eben doch ein anderes Verständnis vom Wert gemeinwohlorientierten Handelns diesen Anreiz kompensieren können.

Über den Anteil freiwilliger philanthropischer Zuwendungen an der Gesamtfinanzierung gemeinwohlorientierter Arbeit herrschen, zweitens, weit übertriebene Vorstellungen. Er liegt nämlich beim 3. Sektor insgesamt in Deutschland unter 4%, bei einigen Subsektoren, etwa dem Bereich der Wohlfahrtspflege, noch darunter und beim Staat in einem gar nicht mehr quantifizierbaren Bereich – natürlich bei einigen Subsektoren auch deutlich

höher, in Einzelfällen bis 100%²⁰. Diesem im Schnitt minimalen Finanzierungsanteil stehen Anteile der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln von über 60% und der Selbsterwirtschaftung von über 30% gegenüber. Wollte man also dem Sektor zu einer besseren Finanzausstattung verhelfen, wäre es aus diesem Blickwinkel viel sinnvoller, angesichts stagnierender öffentlicher Mittel seine Möglichkeiten der Selbsterwirtschaftung durch den Wegfall von Beschränkungen zu verbessern, als immer nur von steuerlichen Anreizen für Spender und Stifter zu reden. Gerade letztere, d.h. deren Werke, die Stiftungen, sind überdies für einen besonders kleinen Anteil verantwortlich. Weil Stiftungen nicht verpflichtet sind, Auskunft zu geben, und weil nur rd. 30% dies im Hinblick auf ihre Finanzen freiwillig tun, sind die verfügbaren Zahlen nicht gut genug, um eine exakte Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung amerikanischer Daten ist es aber wohl näherungsweise richtig, für Deutschland von einem Finanzierungsanteil des Sektors durch Erträge von Stiftungsvermögen in Höhe von rd. 0,2% zu sprechen. Es ist gewiß nicht übertrieben zu sagen, daß selbst eine Verdoppelung auf Grund besserer Anreize die Marginalität dieses Einnahmepostens nicht ändern würde, wobei natürlich schon hinzuzufügen ist, daß einzelne wichtige Projekte ohne Förderung durch Stiftungen nie hätten begonnen oder gar zu Ende geführt werden können. Dennoch: quantitativ ist nicht Philanthropie sondern gemeinnütziges Unternehmertum der primäre Ansatz zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur gemeinwohlorientierter Aufgaben.

Diese Einschränkung offenbart die Notwendigkeit, die Blickrichtung zu ändern. Damit kein Mißverständnis auskommt, sei rasch hinzugefügt: die jüngst endgültig von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen im Steuerrecht²¹, die mehr potentielle Stifter motivieren sollen, sind dennoch uneingeschränkt zu begrüßen. Sie sind freilich weniger wegen der einzelnen Ergebnisse, sondern wegen der dadurch erreichten Dynamik des größeren Diskurses von so fundamentaler Bedeutung. Nicht nur das Parlament hatte sich traditionell kaum mit dem materiellen Recht der Organisationen beschäftigt. Auch in der Literatur gab es kaum Ansätze einer kritischen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, soweit diese eben nicht steuerlicher Natur waren²². Es galt als ausgemacht, das Stiftungsrecht habe sich bewährt und bedürfe keiner Reform. Von Vertretern etwa der Landesstiftungsbehörden wird dies bis heute überwiegend so dargestellt²³. Wenn vereinzelt bereits früher gefordert wurde, Sinnhaftig-

²⁰ vgl. Lester M. Salamon, Helmut K. Anheier und Mitarbeiter: Der Dritte Sektor, Aktuelle internationale Trends, The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, Phase II, Gütersloh: 1999

²¹ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000, Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 33, 25. Juli 2000, S. 1034 ff.

²² so auch in: Rupert Graf Strachwitz: Stiftungen errichten, führen und nutzen – ein Handbuch, Frankfurt/New York: 1994

²³ s. z.B. Erfahrungsbericht der Stiftungsreferenten der Länder, beschlossen von der Innenministerkonferenz am 18./19. November 1999 in Görlitz

keit und Einordnung des Stiftungswesens grundlegend zu überdenken²⁴, so blieb dies ungehört. Zaghafte Versuche, sich der Frage von anderer Seite zu nähern²⁵, stießen weithin auf Unverständnis.

3 Stiftungen in der sozialwissenschaftlichen Forschung

In den letzten Jahren ist einiges geschehen: eine erste sozialwissenschaftliche Konferenz zum Stiftungswesen in Paris 1993 war eingebettet in ein internationales Projekt, das eine Erfassung und einen Vergleich jedweder gemeinwohlorientierter Organisationen in ausgewählten Ländern – bis heute ca. 30 – zum Ziel hatte²⁶. Hier ging es dementsprechend nicht mehr, wie gerade in Deutschland traditionell üblich, um die Stifter, sondern viel eher um die Stiftungen selbst, ihre Wirkungsweise, ihre Entwicklungen und ihre Einordnung in den 3. Sektor und die Gesellschaft. „Stiftungen sind wie Giraffen. Sie können gar nicht existieren, aber sie existieren doch,“ hatte bereits in den 70er Jahren Waldemar Nielsen festgestellt²⁷. Kein Wunder, daß es eine wissenschaftliche Neugier gab, die sich mit der Erklärung, es seien Finanzierungsquellen für gemeinwohl-orientierte Aufgaben (gemeinwohlorientiert in Deutschland übrigens zu 97%), nicht zufriedengab. Nicht nur erwies sich bei näherem Hinsehen sehr rasch, daß das gängige Bild von der mit Kapital ausgestatteten Stiftung, die Projekte Dritter fördert, die Gesamtheit der Stiftungen zumal im internationalen Vergleich nicht beschreibt. In Italien etwa überwiegen Stiftungen, die ihre Ziele in eigenen Einrichtungen oder mittels selbst durchgeführter Projekte selbst verwirklichen und selbst in Deutschland ist 1/3 der Stiftungen zumindest teilweise operativ tätig²⁸. Das bedeutet, daß sie sich nicht in jeder Hinsicht von Vereinen unterscheiden, sondern vielfach als alternative Strukturform vorkommen. Krankenhäuser, z.T. seit Jahrhunderten von Stiftungen geführt, treten sogar, wie jeder weiß, ebenso als Vereins-, Ordens-, Universitäts-, Landes-, Kommunal- oder Privatkrankenhäuser auf. Ist dies nur Zufall oder nur historisch gewachsen, oder gibt es vernünftige Gründe, diese Wahlmöglichkeit zu erhalten? Oder steht eine Änderung solcher Strukturen möglicherweise gar nicht zur Disposition? Und gerade wenn dies so sein sollte, was

²⁴ so z.B. Georg Strickrodt: Stiftungen als urbildhaftes Geschehen im Gemeinwesen, Baden-Baden: 1984

²⁵ so z.B. des Autors in einem Vortrag ‚Bürger und Staat - Über das Private und Öffentliche in der Gesellschaft der 90er Jahre‘ in der Evangelischen Akademie Tutzing im Januar 1990, abgedruckt in: Rupert Graf Strachwitz: Vorträge und Beiträge, Berlin: 1992

²⁶ The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project; unter den zahlreichen Veröffentlichungen von Ergebnissen s. z.B. Lester M. Salamon, Helmut K. Anheier, Regina List, Stefan Toepler, S. Wojciech Sokolowski and Associates: Global Civil Society, Dimensions of the Nonprofit Sector, Baltimore: 1999

²⁷ Waldemar Nielsen, The Big Foundations, New York: 1972, S. 3

²⁸ Helmut K. Anheier/Stefan Toepler: Introduction; in: dies. (Hrsg.): Private Funds, Public Purpose – Philanthropic Foundations in International Perspective, New York: 1999, S. 13

sind die Konsequenzen, falls der Betrieb, etwa eines Krankenhauses nicht mehr aufrechtzuerhalten oder zumindest nicht mehr wünschenswert ist²⁹?

Die Erörterung dieser Fragen im einzelnen ist gewiß nicht Gegenstand dieses Beitrags. Sie sollen nur beispielhaft aufzeigen, daß es heute eine Diskussion gibt, die über die tatsächlichen oder vermeintlichen finanziellen Leistungen von Stiftungen weit hinausgeht. Dies wird erst recht offenkundig, wenn wir versuchen, dem Phänomen Stiftung, der „Giraffe“, historisch beizukommen, und zwar nicht so sehr in dem Sinne, unter welchen historischen Bedingungen Stiftungen vor allem geboren wurden und wer die Väter waren, obwohl es auch hier interessante Untersuchungen, übrigens nicht nur zu unserem Kulturkreis gibt.

In unserem Zusammenhang ist noch wichtiger zu fragen, was eigentlich entstanden ist. Die Tatsache, daß in Deutschland über 50% aller Stiftungen nach 1945 gegründet worden, hat uns den Blick für die anderen verstellt, etwa die rd. 250 aus der Zeit vor 1500, die noch bestehen, von den 2 noch bestehenden aus der Zeit vor 1000 und von den vielen, die untergegangen sind, ganz zu schweigen. Es scheint sich herauszustellen, daß insbesondere die im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900³⁰ beschriebene Stiftung bürgerlichen Rechts ein recht kümmerliches Substrat eines viel üppiger und schattierungsreicher ausgestatteten Instrumentariums darstellt, das neben wichtigen Gemeinsamkeiten auch zahlreiche Unterscheidungen, nach Rechtsform wie nach Innenverfassung beinhaltet. Fast gänzlich verschwunden ist, aber eben erst seit knapp 200 Jahren, als Savigny das jetzt gültige Stiftungsrecht entwickelte, der ehemals in jedem Stiftungsvorgang enthaltene Akt ganz eigener Rechtsetzung.

4 Stiftungen in der Geschichte

Seit einigen Jahren versucht eine Forschungsgruppe von Historikern, genau gesagt Mediävisten, das bislang recht eklatante Forschungsdefizit aufzuarbeiten. Aus diesem Ansatz heraus hat eine Veröffentlichung den Untertitel erhalten: „Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft³¹“. Dem Autor geht es also offenkundig um ein Problem der politischen Ordnung, wenn er die uralte Frage des Spannungsverhältnisses zwischen Herrschaftsausübung „von oben“ und freiwilligem Zusammenschluß – Genossenschaft „von unten“ auf das Organisationsmodell Stiftung anwendet. Genossenschaft ist für ihn in diesem Fall – er untersucht und vergleicht Universitätsgründungen – die durch den Stiftungsakt entstandene Korpora-

²⁹ s. Rupert Graf Strachwitz: Operative und fördernde Stiftungen, Anmerkungen zur Typologie; in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Handbuch Stiftungen, Wiesbaden: 1998, S. 673 ff.

³⁰ BGB, § 80-88

³¹ Wolfgang Eric Wagner: Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg, Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, Berlin: 1999

tion, die auf Grund der Eigengesetzlichkeit jeder Vereinigung von Menschen einen ständigen Willensbildungsprozeß beinhaltet.

Die Frage, ob eine übergeordnete politische Ordnung solche Spannungsfelder verträgt, ist seit dem 17. Jahrhundert immer deutlicher mit „Nein“ beantwortet worden, und zwar gar nicht einmal so sehr wegen des korporativen Elements, sondern wegen der möglichen Konkurrenz der Herrschaften, die freilich im Falle der Stiftungen den darin enthaltenen Korporationen – in heutiger Terminologie Kuratorien oder Stiftungsräte – auf Grund der materiellen Unabhängigkeit eine sehr viel größere Macht zu verleihen im Stande waren. Nicht so sehr, wie oft gesagt wird, die Aufklärung, sondern eher die sich zunehmend verfestigende Lehre vom Monopol des Fürsten, durchaus aber auch der Republik, auf die Ausübung von Macht und Herrschaft, löste ein Mißtrauen gegenüber unabhängigen Herrschaften aus, das letztlich nur durch den Versuch der Auslöschung zu beseitigen war. Frankreich bildet das Beispiel für einen fast vollkommenen Erfolg dieses Versuchs, indem zunächst schon Ludwig XV. (1769) und dann die französische Revolution unabhängige, intermediäre Korporationen nachhaltig beseitigte. Während die Vereine immerhin 1901 wieder eine gesetzliche Grundlage bekamen, gelang dies für die Stiftungen erst 1984.

In Deutschland ist die Auslöschung in dieser Schärfe schon auf Grund der territorialen Zersplitterung der Herrschaft nicht gelungen. Aber wohlge-merkt, der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, also die Säkularisierung und Mediatisierung, fußt letztlich auf der gleichen theoretischen Grundlage. Und während noch das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 ausgesprochen stiftungsfreundlich, ja liberal war, kam es im 19. Jahrhundert unter dem starken Einfluß von Hegels Staatstheorie durch Savigny zu einer zunehmenden Verengung des Begriffs und der Wirklichkeit von Stiftungen³². An die Stelle der bis dato üblichen Stifterfreiheit traten zunehmend staatliche Regeln, an die Stelle des bis dahin jedenfalls noch in der Erinnerung vorhandenen frühchristlichen, im Konzil von Nicaea rechtlich erstmals verfestigten Konzepts des Charakters jeder Stiftung als freie Zustiftung zur ‚Stiftung Jesu Christi‘ in bewußter Abgrenzung zur weltlichen Herrschaft³³ trat zwar formale säkulare Autonomie, aber zugleich Abhängigkeit vom alles überwölbenden Staat. Nicht also weg vom Staat bewegte sich nun der Stiftungsakt, sondern – zwangsweise - eben zu diesem hin.

Die Bedeutung dieses Bruchs in der Geschichte des Stiftungswesens ist gar nicht zu überschätzen. Nur aus diesem heraus ist etwa die einseitige Orientierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 auf die sog. rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts als Ausdrucksform des privaten Stiftens zu verstehen. Diese wird nämlich einem Genehmigungsvorbehalt und der

³² vgl. Andreas Richter: German and American Law of Charity in the early 19th Century; in: Richard Helmholz/Reinhard Zimmermann (Hrsg.): *Itinera Fiducia*, Trust and Treuhand in Historical Perspective, Berlin: 1998, S. 427 ff.

³³ siehe die vielfachen religiös bestimmten Stiftungsgründungen durch Herrscher (beispielhaft Quedlinburg durch Otto I.)

Aufsicht des Staates unterworfen: „Zur Entstehung einer Stiftung ist die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll“³⁴, lautet der erste Satz der für Stiftungen maßgeblichen Bestimmungen im BGB, eine im Stiftungswesen von der Antike bis zur frühen Neuzeit, aber auch etwa im sehr ausgeprägten islamischen Stiftungswesen undenkbar Formulierung. Die ältere und mit Sicherheit auch häufigere Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit bleibt in diesem Zusammenhang völlig unerwähnt. Sie kommt zu dieser Zeit, abgesehen von den Kirchen, denen der Staat aus vielen Gründen nach wie vor Ausnahmen von staatlichen Regelungen zugestehen mußte, praktisch nur in der Verwaltung von Kommunen und Universitäten vor, die ohnehin bereits der staatlichen Oberaufsicht unterworfen worden waren. Daher ist das entscheidende im Kommunal- bzw. im Hochschulrecht niedergelegt. Nur auf Grund dieser engen Anbindung der Stiftungen an den Staat konnte es auch geschehen, daß ihnen einschneidende Vorschriften bezüglich ihrer Vermögensanlagen gemacht wurden – und zwar zugunsten des offenkundig nicht, wie Hegel geglaubt hatte, interessenlosen Staates, der hier unter dem Titel ‚Mündelsichere Anlage‘ durch hoheitliche Maßnahmen zwangsweise Abnehmer für seine Anleihen, namentlich die wenig beliebten Kriegsanleihen vor und im 1. Weltkrieg schuf. Als derselbe Staat diese 1923 vollständig entwertete, bedeutete dies das Ende vieler Stiftungen. Ob der Staat dies besonders bedauert hat, mag bezweifelt werden.

5 Die Reformdiskussion in neuem Licht

Erst vor diesem Hintergrund, der sich natürlich für die folgende Zeit weiter ausmalen ließe, wird verständlich, welche Auseinandersetzung tatsächlich zu führen war, als Ende der 90er Jahre die Diskussion um eine Reform des Stiftungswesens einsetzte. Sie mußte anknüpfen an eine Diskussion um die Rolle unterschiedlicher Akteure im Rahmen einer modernen politischen Ordnung; auch wenn das Interesse an ihr durch den Hinweis auf eine Entlastung der stark angespannten öffentlichen Haushalte geweckt wurde, und der Versuch, Vermögenswerte für das Gemeinwohl nutzbar zu machen, die sonst, durchaus nach korrekter Steuerzahlung, zur privaten Vermögensbildung oder zum privaten Konsum zur Verfügung stehen, in den Vordergrund gestellt wurde, so hätte dieses Argument letztlich nicht genügt, um dem Stiftungswesen neue Impulse zu geben. „Stiftungen sind in den letzten zwei Jahrzehnten nach einer Phase des Niedergangs in eine Phase nie dagewesenen Wachstums eingetreten“³⁵. Dies war nur möglich, weil die Zeit für eine Neubestimmung der Rolle des Staates reif war. Zu fragen ist, ob auch die Stiftungen eine neue Rolle annehmen und entwickeln müssen. Sind sie vielleicht „im Spannungsfeld zwischen Herrschaft und Genossenschaft“ gar ein Abbild eines größeren Diskurses?

³⁴ BGB, § 80, Satz 1

³⁵ Anheier/Toepler, loc. cit. S. 258 (Übersetzung d. Verf.)

Daß der niedersächsische Ministerpräsident Gabriel ganz ausdrücklich von einem „neuen Gesellschaftsvertrag“ spricht und die Notwendigkeit hierzu mit der mehr als bedenklichen Überschuldung der öffentlichen Körperschaften auf Kosten nachfolgender Generationen, dem „Gegenteil von Nachhaltigkeit“ und mit einem Wandel von weithin akzeptierter Staatsorientierung zu weitverbreiteter Skepsis gegenüber staatlichem Handeln begründet³⁶, steht nicht allein. Auch seine Feststellung, die Wahrnehmung subjektiver Leistung überwiege heute das Verhältnis zum Staat³⁷, beruht nicht nur auf seiner Beobachtung, sondern auf empirisch gesicherten Erkenntnissen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bürgerinnen und Bürger andere Ansprüche an eine politische Ordnung und in diesem Zusammenhang weniger Ansprüche an den Staat stellen als noch vor wenigen Jahren. Vor 50 Jahren bestand nach dem Zusammenbruch der politischen Ordnung in Deutschland ein breiter Konsens darüber, daß eine demokratische Legitimation staatlichen Handelns mit einer umfassenden Daseinsvorsorgeverantwortung eben jenes Staates gepaart sein sollte. 1989 wurde dieses Konzept zwar in Deutschland auf das nicht zufällig Beitrittsgebiet genannte Territorium der DDR ausgedehnt. 15.000 Beamte wurden abgeordnet, um ebendies durchzusetzen. In den übrigen mittel- und osteuropäischen Ländern hingegen entstand aus der Bürgerrechtsbewegung der 70er und 80er Jahre ein unübersehbar neuartiges Bewußtsein von Staatlichkeit, welches nicht-staatlichen Akteuren im Bereich des Gemeinwohls einen erheblich größeren Stellenwert einräumte. Der Blick in die USA, wo genau dieses ein zentrales Element des Gründungsgedankens des Staates war, war nicht zuletzt aus diesem Grund trotz der vielen Unterschiede der Größe, des Wohlstands, der Geschichte, des Rechtssystems usw. oft intensiver als der zu den unmittelbaren europäischen Nachbarn.

Gewiß würde es zu weit führen, diese Thematik an dieser Stelle weit auszuführen. Es genügt vielleicht zu sagen, daß das Konzept des alles überwölbenden Staates, der, von parteiischen Interessen frei, eine Allzuständigkeit für alle öffentlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen und falls notwendig mit Zwang durchsetzen kann, nicht mehr der Realität entspricht und keine Zukunft mehr besitzt. Der Bürger, der sich über alles, was ihn auf der Welt interessiert, informieren kann und auch zeitgleich informiert wird, sich, noch wichtiger, mit Milliarden anderer, auch völlig fremder Menschen darüber ungehindert austauschen kann, entwickelt zweifellos ein anderes Bewußtsein. Hierarchiefreie Kommunikation wirkt beispielgebend dafür, Hierarchien in Frage zu stellen. Wenn noch heute diese Entwicklungen verniedlicht oder als letztlich nicht relevant abgetan werden, so ist das entweder eine gefährliche Selbsttäuschung oder der Versuch einer bewußten Irreführung. Versuche, diesen Trend umzukehren oder aufzuhalten, sind auf überschaubare Zeit gewiß zum Scheitern verurteilt.

³⁶ Sigmar Gabriel in seinem Eingangsstatement zu einer Podiumsdiskussion anlässlich des 3. Stiftungssymposiums der Bertelsmann Stiftung, Hannover, 28. Juni 2000

³⁷ loc. cit.

Auch der Staat selbst hat dies im Prinzip erkannt. Bereiche, die noch vor zwei Jahrzehnten als zentrale Elemente staatlicher Daseinsvorsorge angesehen waren, werden heute ganz selbstverständlich als Wirtschaftsunternehmen geführt. Den Gefahren eines Konkurses oder anderer Versorgungsstörungen wird auf andere Weise begegnet, ein Restrisiko wird in Kauf genommen – nicht zuletzt aus der Erkenntnis heraus, daß auch öffentlich angebotene Dienstleistungen keineswegs immer tatsächlich in der angekündigten und notwendigen Qualität zur Verfügung stehen. Übergänge sind also – und waren historisch stets – möglich. Bezeichnenderweise allerdings schien über eine Reihe von Jahren hinweg der Übergang zum Markt dem Staat leichter zu fallen als der zum dritten Sektor. Geradezu fratzenhaft erleben wir dies in Rußland, wo der Kommunismus ganz offenkundig eine ganze Reihe von unternehmerischen Kapitalisten, kaum hingegen gemeinnützige Unternehmer oder auch nur gemeinschaftsverantwortliche Bürgerinnen und Bürger erzeugt hat. Auch hierzulande schien der Übergang zum Markt staatlichen Planern attraktiv zu sein – und sei es wegen des zu erwartenden Ertrags für die Staatskasse oder die mit in die Wirtschaft wechselnden Betroffenen. Der Übergang in den Dritten Sektor hingegen fiel und fällt schwer: vergleichen Sie die Diskussion um den Verkauf eines staatseigenen Unternehmens mit der um die Privatisierung eines Theaters, obwohl ja ersterer stets, letzterer aber kaum je eine Vermögensübertragung beinhaltet und somit viel weniger einschneidend ist!

Ein wenig mag dies damit zusammenhängen, daß gerade in Deutschland der Dritte Sektor zwar historisch gewachsen und durchaus leistungsfähig ist, andererseits allerdings sich traditionell auf Dienstleistungen konzentriert hat und gerade deshalb von staatlicher Finanzierung in besonders starkem Maße abhängig ist. Der ebenso erfolgreiche wie unsägliche Versuch des Staates, über die Finanzierung den Sektor bis in die Einzelheiten der Innenorganisation zu regulieren, ihm andererseits die Chancen der Organisationsentwicklung durch Modelle wie Fehlbedarfsfinanzierung oder reine Projektförderung zu nehmen, ist Ausdruck dafür. Es ist daher nicht erstaunlich, daß dieser ganze Bereich in der öffentlichen Wahrnehmung dem zugerechnet wird, was Gabriel, meines Erachtens zu Recht, als die Institutionengesellschaft bezeichnet hat, um sie damit von der – attraktiveren - Zivilgesellschaft abzugrenzen³⁸.

6 Stiftungen in der Zivilgesellschaft

Die Institutionen des Sektors haben mit schwierigen Abgrenzungsfragen zu kämpfen, denn in der Tat ist ungeachtet des Ausschüttungsverbotes als kennzeichnendem Merkmal nicht immer erkennbar, ob diese Institutionen nicht eigentlich dem Markt zuzurechnen wären³⁹. In diesem Bild verschwindet der Teil des Sektors, der, wenn überhaupt nur in ganz minimalem Um-

³⁸ loc. cit.

³⁹ Vgl. Karl Birkhölzer, Das Dritte System – Versuch einer Begriffsklärung, in: MAECENATA ACTUELL, Nr. 21, 2000, S. 14 ff.

fang vom Staat abhängig ist, die sogenannte Themen-anwaltschaft (englisch advocacy) ganz aus dem Blickfeld, obwohl erst sie den Sektor zum Exponenten der Zivilgesellschaft macht. Erst dort, wo sich organisierte Gruppen für ideelle Belange, Bürgerrechte ebenso wie ökologische Anliegen, kulturelle Projekte, lokale Brennpunkte, deren Bündelung in der Agenda 21 oder was auch immer einsetzen – letztlich auch für die Idee des sich Einsetzens, des Stiftens von Zeit und Geld⁴⁰, kommen wir normativ der Idee näher, daß es neben Staat und Markt einen dritten Bereich gesellschaftlich wirksamen Handelns geben soll. Fraglos tritt dieser häufig und legitimerweise in Kombination mit Dienstleistungen auf. Das gemeinnützige Krankenhaus muß sich prinzipiell vom öffentlichen und vom privaten dadurch unterscheiden, daß es sich als Anwalt der Patienten versteht. Aber gerade dort, wo die Themenanwaltschaft gewissermaßen in Reinkultur erscheint, wird der Grundsatz der Teilhabe an den Anliegen der Gesellschaft – der Gemeinschaft besonders erkennbar. Im Gegensatz zum Staat, der in seiner Entscheidungsfindung meist als fern und abgehoben empfunden wird - leider in der Regel schon auf der Kommunalebene - , wird für das Mitglied des Vereins ohne weiteres erlebbar, was seine Teilhabe bewirken kann. Dies allein fördert Integration; jeder spürt Mitverantwortung, sieht auch, was „seine“ Entscheidung bewirkt. Hier wächst Solidarität heran, hier wird der Ausgrenzung entgegengearbeitet.

Dieser Bereich des 3. Sektors ist vor allem gemeint, wenn etwa Gerhard Schröder – etwas tautologisch – von der ‚zivilen Bürgergesellschaft‘ spricht und sie als Anregung zu einer Neubestimmung von Staat und Gesellschaft verstanden wissen will⁴¹. Die schon erwähnten und auf den ersten Blick gewiß bescheiden erscheinenden 0,2%, der Anteil der Finanzierung des Sektors aus Erträgen von Stiftungsvermögen erscheinen in diesem Zusammenhang in einem ganz anderen Licht. In diesem Teil des Sektors ist der Staatsanteil unvergleichlich geringer, jener Anteil dementsprechend erheblich größer. Hier Venture Capital, Risikokapital, zur Verfügung zu stellen, ist eine vornehme Aufgabe von Stiftungen. Wenn sie denn als Förderstiftung ausgelegt ist, ist sie als Mittlerorganisation im Sektor (eine der vier Gruppen nach der EU-Einteilung neben Dienstleistern, Themenanwälten und Selbsthilfeorganisationen) aufgerufen, hier gezielt einzugreifen, zumal sie Fehler machen und Wagnisse eingehen kann; sie ist eben „nur“ dem Stifter, nicht aber einer Fülle von Gremien und Aufsichtsorganen verantwortlich, muß weniger abwägen und bedenken.

Es scheint, daß das Ziel der Bürgergesellschaft, verstanden als eine Gesellschaft, in der Bürger Verantwortung nicht nur, wie vielfach gefordert für sich, sondern in besonderem Maße auch für andere auf freiwilliger Basis übernehmen, zu einem nicht unerheblichen Grad davon abhängt, daß Stiftungen – kontinuierlich – und Spender – spontan, wie es sich zunehmend

⁴⁰ In dieser Formulierung s. die gemeinsame Erklärung des Bundespräsidenten Rau und seiner Amtsvorgänger vom September 1999

⁴¹ so der Titel seines Aufsatzes in: Die Neue Gesellschaft, Frankfurter Hefte 47 (2000) 4, S. 200 ff, gekürzt wiedergegeben in MAECENATA ACTUELL Nr. 21, 2000, S. 6 ff.

einbürgert – die notwendigen finanziellen Voraussetzungen schaffen. Hier geht also nicht darum, durch steuerliche Anreize an Finanzmittel heranzukommen, die den Staatshaushalt entlasten, sondern Finanzmittel für Unternehmungen freizusetzen, die der Staat eben nicht zu finanzieren hat, die die Gesellschaft aber dringend braucht: Finanzmittel für Kreativität, aber auch für Solidarität. Da Güter, auch öffentliche Güter hier nicht hergestellt werden, ist ein Preis kaum zu ermitteln; andererseits kann hier ein Anschub viel bewirken. Hier gilt also gerade für die Stiftungen, was ich für die Zivilgesellschaft insgesamt bereits angedeutet habe: die Partizipation an einer Unternehmung in dem Gefühl echter Wirksamkeit des eigenen Beitrags. Daß dies natürlich in keiner Weise dem Verfahren entspricht, welches viele Förderstiftungen heute tatsächlich in ihrer Mittelvergabe anwenden, erwähne ich hier nur am Rande: eine Selbstreflexion wäre angezeigt.

Ein anderes kommt hinzu: nicht umsonst sollte hier auf die große historische Verschiedenheit der Stiftungen und die Elemente autonomer Rechtsetzung durch Stiftungen, aber auch das wesensmäßig in jeder Stiftung enthaltene Element der Nachhaltigkeit aufmerksam gemacht werden. Wenn darüber nachzudenken ist, ob eine Gesellschaft mit solchen Autonomien möglicherweise robuster ist als eine möglichst glatte hierarchische Struktur – die Naturwissenschaften ebenso wie die Wissenschaftstheorie würden dies bejahen⁴² - , dann kann die unter Beweis gestellte Nachhaltigkeit solcher Autonomien für die Beantwortung der Frage hilfreich sein, ob eine stabile politische Ordnung mit solchen Autonomien auch langfristig leben kann. Die den Stiftungen eigentümliche Bindung an den zu Beginn formulierten Stifterwillen kann als Komplementärin der zu Recht einem ständigen demokratischen Willensbildungsprozeß unterworfenen Vereine ein Element der Stabilität beitragen. Über den letztlich stets bescheidenen finanziellen Beitrag hinaus – dies übrigens ein Argument gegen die gelegentlich befürchtete Macht der Stiftungen - , auch wenn dieser Beitrag im Einzelfall allentscheidend sein kann, sehe ich auf der Ebene der politischen Ordnung den Wert der Stiftung gerade in dieser Komplementärfunktion, in der sie überdies reiche, Jahrhunderte alte, freilich neu zu entdeckende Erfahrung mitbringt. Gemeinsam mit Vereinen, künftig wohl auch verstärkt mit gemeinnützigen Gesellschaften in vielleicht noch neuen Formen bildet sie das Gerüst einer Gesellschaft, die auf Freiwilligkeit, auf bürgerschaftlichem Engagement in überschaubaren Einheiten aufbaut wie historisch schon lange nicht mehr.

7 Der aktivierende Staat

Zu den Begriffen, die zunehmend in unsere politische Diskussion Eingang finden, gehört der des „aktivierenden Staates“, der ältere Staatsmodelle ablöst. „Im Gegensatz zum Leitbild des Obrigkeitsstaates, der dem Staat

⁴² s. Hans Peter Dürr: Das Ziel der Zivilgesellschaft, in: Rupert Graf Strachwitz, loc. cit. (1998), S. 583 ff.

und seiner Bürokratie das Monopol der Gemeinwohldefinition zuerkannte, ist für pluralistisch verfaßte Gemeinwesen die Einsicht maßgeblich, daß Gemeinwohlverantwortung teilbar ist.“ Für „die unterschiedlichen Gemeinwohllakteure ... die entsprechenden Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen, ist Aufgabe des aktivierenden Staates.“⁴³ Wenn also Stiftungen zu den Gemeinwohllakteuren gehören, was sie wohl ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen würden, dann stehen sie keineswegs am Rand oder bewegen sich in einem Reservat. Sie sind sie in einem modernen Sinne Teil eines Systems: nicht, wie viele selbst glauben, als Denkmäler des privaten, nicht aber auch, wie man lange Zeit gesagt hat, als Erfüllungsgehilfen, in Ergänzungsfunktion des Staates, sondern als aktive Mitgestalter dieses neuen und, wie ich fest glaube, aus unserer Wirklichkeit nicht mehr zu verbannenden Gesellschaftsmodells, das den drei gleichwertigen Komponenten Staat, Markt und Zivilgesellschaft je eigene, gleich wichtige und, was die Stiftungen betrifft, besonders spannende Aufgaben zuweist. Im „Spannungsfeld zwischen“ (autonomer) „Herrschaft und Genossenschaft“ hat sie, besinnt sie sich auf ihre ganze Tradition, qualitative Wirkungsmöglichkeiten in Fülle.

Die Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen sind dem so definierten Selbstverständnis nicht gemäß. Weder die Fülle der Möglichkeiten dieses Instrumentariums noch ihre Zuordnung zur Zivilgesellschaft, noch die für einen bedeutenden Akteur unabdingbare Transparenz spiegeln sich in ihnen wieder. Nimmt also der Staat – in diesem Fall Bund und Länder – seine Aufgabe als aktivierender Staat ernst, so ist eine grundsätzliche Revision dieser Rahmenbedingungen eine vordringliche Aufgabe.⁴⁴

Das jüngst verabschiedete, bereits erwähnte Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Potentielle Stifter werden durch erhöhte steuerliche Absetzmöglichkeiten angespornt, eine ganze Reihe von wichtigen Klarstellungen, etwa zum Thesaurierungsverbot und zur Rücklagenbildung, erleichtern das Stiftungsmanagement. Dennoch ist das Werk keineswegs vollendet. Die zumal in der Schlußphase zu Tage getretene große Koalition der Kulturpolitiker wird beharrlich darauf bestehen müssen, daß auch der 2. Teil der Reform zügig in Angriff genommen wird. Themen wie Transparenz und Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit einerseits und ein Recht auf das Stiften und die Begrenzung der Zuständigkeit der Stiftungsbehörden andererseits bedürfen einer Neukonzipierung im Sinen des gewandelten Verständnisses von Gesellschaft und Staat. Zur Zeit arbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Beamtenebene an Vorschlägen. Es steht nicht zu erwarten, daß diese hinreichend reformfreudig sein werden.

⁴³ Gunnar Folke Schuppert: Neue Muster der Verantwortungsverteilung zwischen aktiver Zivilgesellschaft und aktivierendem Staat, 9 Thesen (Vorlage für die Konferenz „Modernes Regieren für das 21. Jahrhundert“ Berlin, 2./3. Juni 2000), abgedruckt in: MAECENATA ACTUELL, Nr. 22, 2000, S. 4 f.

⁴⁴ vgl.: Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung/Bertelsmann Stiftung: Stellungnahme zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts; in dies. (Hrsg.): Expertenkommission zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts, Materialien, Gütersloh: 1999

Daher wird es weiter auf das Engagement der Bürgergesellschaft selbst ankommen, für einen Durchbruch zu kämpfen, der seinerseits Auswirkungen auf den Rahmen für ehrenamtliches Engagement insgesamt und das Recht der gemeinnützigen Organisationen hat. Die noch zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist Beweis genug, daß Legislative und Exekutive insgesamt keineswegs den Geist der Zivilgesellschaft so gründlich aufgesogen haben, daß sie ihr Tun und Handeln stets danach ausrichten würden.

Unsere Lebenskultur aber wird daran gemessen werden, inwieweit freiwilliges Handeln für die Gemeinschaft, das „Stiften von Zeit und Geld“ bestimmend werden. Die Stiftungen bilden in diesem Feld einen wichtigen, wenn gleich mitnichten den größten Teilaspekt. Sie nur auf die Rolle der möglichst stummen Geldesel zurückzudrängen, wird diesem Diskurs nicht gerecht.

Was heißt Kultur in der Zivilgesellschaft?

Die Zivil- oder Bürgergesellschaft, oder, wie Bundeskanzler Schröder es unlängst ausdrückte, die zivile Bürgergesellschaft ist ein politischer Topos geworden. Noch vor fünf Jahren wäre niemand auf die Idee gekommen, bei einer Konferenz von 14 Staats- und Regierungschefs über dieses Thema zu sprechen (wie im Juni in Berlin geschehen). Noch vor zehn Jahren war die Anwesenheit von Organisationen dieser Zivilgesellschaft – oder NGOs, wie sie im internationalen Kontext oft genannt werden – bei internationalen Konferenzen ein zwar lautstarker und gelegentlich von den Medien wahrgenommener, aber eben doch ein Stör- und kein ernstzunehmender Faktor. Heute ist die Zusammenarbeit gerade auf dieser Ebene zur Selbstverständlichkeit geworden.

Noch vor der letzten Bundestagswahl stießen die ersten Versuche, parlamentarisch diesen Bereich der Gesellschaft neu zu bestimmen, auf Skepsis und Spott. „Antje Vollmer als Heilige Johanna der Stiftungen“, hieß es in den Gängen des Bonner Bundeshauses. Heute ist der erste Schritt einer Reform des Stiftungsrechts getan, die nächsten sind zumindest angedacht. Und es ist gewiß mehr als der Zufall eines neuen Ausschusses und eines neuen Staatsministers, die nach Themen suchten, daß das Thema weitgehend von Kulturpolitikern gemacht und durchgesetzt wurde. Diese sind sich in allen Fraktionen ziemlich einig, daß die Reformen kulturpolitisch wichtig und wegweisend sind – einiger als die Verwaltungen, die eingetretene Pfade nicht gern verlassen, aber nicht mehr recht wissen, wie sie das vermeiden können, einiger als die Enquete-Kommission des Bundestages, die einer ihrer Berichterstättergruppen das Thema ‚Zivilgesellschaft‘ aufgegeben hat, aber immer noch nicht ganz sicher ist, ob das Wort richtig gewählt ist, und einiger als die Wissenschaft, die mit der Zivilgesellschaft eher vorsichtig umgeht.

Zwar beginnt man, die noch nie sehr beliebten Begriffe wie Nonprofit-, Not-for-Profit-, Non governmental usw. gegen den Begriff CSO – Civil Society Organisation auszutauschen. Aus dem Centre for Voluntary Organisation in London wurde das Centre for Civil Society, und auch in Deutschland tritt etwa der gerade erst bekannt gewordene Dritte Sektor gegenüber der Zivilgesellschaft in den Hintergrund. Aber es regt sich durchaus Kritik: Ist die europäisch geprägte Vorstellung von einer dritten Säule der Gesellschaft kompatibel mit der notwendigen Bündelung aller Kräfte in einem Land der Dritten Welt? Anders ausgedrückt: kommt es wirklich darauf an, daß sich Bürgerinnen und Bürger außerhalb der demokratischen staatlichen Ordnung eine weitere, davon unabhängige und anders verfaßte Ordnung geben, oder muß es nicht das primäre Ziel sein und bleiben, die staatliche,

mit dem legitimen Gewaltmonopol ausgestattete Ordnung mit allen Kräften demokratisch zu durchdringen?

Die Antwort ist so schwierig, weil in der Tat die demokratische Legitimierung der staatlichen Ordnung ein außerordentlich hohes Ziel ist. Der Dritte Sektor*, der ja quantitativ zu erfassen und in seiner Existenz nicht ernsthaft zu bestreiten ist, kann die Zivilgesellschaft nicht allein für sich in Anspruch nehmen, ganz besonders nicht im Hinblick auf das bürgerschaftliche Engagement – traditionell Ehrenamt genannt –, auch wenn dieses zu 80% in Dritter-Sektor-Organisationen ausgeübt wird. Zivilgesellschaft ist auch nicht gleichzusetzen mit der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts; sie ist Ausdruck einer neuen politischen Kultur, die ausstrahlen muß in den Bereich des Staates – übrigens auch des Marktes.

Der Begriff des sozialen Kapitals ist hilfreich, um diesem Erklärungsdilemma zu begegnen. Empirische Studien, besonders in Italien und USA haben die Vermutung bestätigt, daß es zwischen der Intensität von Netzwerken und Beziehungen, die ohne staatliche Ordnung und ohne Marktbeziehungen entstehen, und der Qualität der staatlichen Ordnung und des Marktes eine enge Wechselbeziehung gibt. Offenkundig bedarf eine so komplexe Gesellschaft, wie sie die des 21. Jahrhunderts darstellt, unterschiedlicher Attribute, die gleichwertig nebeneinander bestehen müssen. Soziales Kapital, von der staatlichen Ordnung und dem Markt dringend benötigt, wird dort nicht oder nicht in ausreichender Quantität und Qualität erzeugt und muß daher aus einem anderen Feld menschlicher Aktion bezogen werden. Das heißt, dort, wo dieses Defizit erkennbar wird, muß die politische Kultur um die Bereitstellung von Räumen besorgt sein, in denen solches Kapital aufgebaut wird.

Unter dieser Prämisse kommt es nicht mehr so sehr auf ein abstraktes Modell an, sondern auf die konkrete Wirklichkeit in einer konkreten Gesellschaft. Jede muß für sich entscheiden, ob Zivilgesellschaft eines eigenen Sektors bedarf oder nicht. In den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten fiel die Entscheidung vor 1989 ideell leicht, in der Praxis freilich schwer. Der Sozialismus bot keinen Raum für die Entwicklung von sozialem Kapital; gegen den sozialistischen Staat wurde eine staatsferne Zivilgesellschaft aufgebaut, die schließlich zum Sturz des Systems wesentlich beitrug – natürlich auch in der DDR. Daß Kulturerbe und Literatur, auch bildende und darstellende Kunst in diesem Kontext eine ganz große Rolle spielten, wissen wir. Aber die Lektion dieses Vorgangs begreift Europa erst allmählich.

* Nach der gängigen, im Rahmen des Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project entwickelten Definition umfaßt der Dritte Sektor die autonomen, dem Gemeinwohl verpflichteten, vom Staat unterschiedenen, nicht gewinnorientierten und auf Ausschüttung von Überschüssen an Eigentümer oder Mitglieder verzichtenden, mit einem gewissen Maß an Dauerhaftigkeit ausgestatteten und auf Freiwilligkeit gründenden Organisationen, in Deutschland wesentlich die Vereine, Stiftungen und gemeinnützigen GmbHs.

Deutschland muß sich im Jahr 2000 dieser Frage stellen. Über Jahrzehnte gab es durchaus einen wachsenden Dritten Sektor; aber er wuchs als Erfüllungsgehilfe des Staates. Heute sprechen sinkende Beteiligungen an demokratischen Wahlen, allenfalls stagnierende Mitgliederzahlen in den Parteien, haarsträubende Enthüllungen aus deren Innenleben und nicht zuletzt die besorgniserregende Zahl von Protestierern, die sich ausgerechnet die repressivste Form einer politischen Ordnung zum Ziel gesetzt haben, eine klare Sprache. Wir haben ein Defizit an sozialem Kapital! In unserer historischen Situation benötigen wir daher den als Humus dieses sozialen Kapitals erkannten Komplementär. So berechtigt gewiß Reformbemühungen an der staatlichen Ordnung sind, so unzureichend sind sie. Die größere politische Ordnung bedarf einer Zivilgesellschaft, die sich der autonomen, vom Staat unterschiedenen, wirtschaftlich desinteressierten und vor allem auf Freiwilligkeit gründenden Organismen bedient, damit dieses soziale Kapital wieder wächst. Erreichen wir dies nicht, droht uns nicht nur ein Dauerproblem mit Rechtsradikalen, sondern vor allem ein exponentielles Wachstum der inneren Emigration, eine Desintegration der Gesellschaft. Der Staat ist in unserer historischen Situation nicht in der Lage, dies zu verhindern. Er muß es anderen überlassen.

Daß dies in allererster Linie ein Thema der politischen Kultur ist, liegt auf der Hand. Was Gesetzgeber ermöglichen, anstatt zu regeln, Verwaltungen einräumen, anstatt zu prüfen, Bürgerinnen und Bürger in die Hand nehmen, anstatt auf den Staat zu warten, ist kulturell bedingt. Daß Verantwortung für die Gemeinschaft neben der heute vielbeschworenen Eigenverantwortung als wichtig erkannt wird, bedarf der ständigen Ermutigung.

Heute wird im fast ausschließlich staatlichen Schul- und Hochschulsystem die Einordnung in hierarchische Systeme eingeübt, nicht zur Selbstermächtigung, zu verantwortlichem Handeln ermutigt. Kunst und Wissenschaft machen zuviel durch ihre Ansprüche auf das Geld der Steuerzahler, zu wenig durch ihr Drängen zu einer neuen Kultur von sich reden.

Allerdings: diese Verallgemeinerung wird zunehmend ungerecht. Es gibt neues Denken, gerade in der Kultur. Es gibt die Suche nach neuen Netzwerken und Initiativen, nach neuer Integration, nach partizipatorischen Experimenten; und es gibt – endlich – den Anspruch, die überfällige Veränderung unserer Gesellschaft mitzugestalten.

Auf der Bühne der Politik ist Zivilgesellschaft in Mode; die Verantwortlichen in der Politik – fast aller Parteien – wissen wohl, wie notwendig ihre Stärkung ist, jenseits platter Argumente zur Entlastung der Staatskasse. Jetzt aber kommt es auf die Durchdringung an: von der Schule, der Universität,

dem Theater, von den Vereinen und Stiftungen, von den Büchern und Filmen, den Zeitungen und Fernsehanstalten müssen die Impulse, muß die ständige Ermutigung ausgehen. Nur dann ergeben Enquetekommissionen und wissenschaftliche Untersuchungen einen Sinn – und nur dann werden neue Rahmenbedingungen in einem Geist gestaltet, der einer echten Zivilgesellschaft gemäß ist.

Stiftungen als Modelle für die Entstaatlichung des öffentlichen Lebens

Noch vor wenigen Jahren standen Stiftungen, bei aller Anerkennung einzelner Leistungen, als Gruppe kaum im Blickfeld der Öffentlichkeit. Über Jubiläen berichtete die Lokalpresse; darüberhinaus waren sie meist nur dann von Interesse, wenn sie entweder Gastgeber anderweitig prominenter Persönlichkeiten waren oder – wenn sich etwas skandalöses ereignete. Letzteres wurde gewiß nicht bewußt angestrebt; ersteres jedoch war über Jahrzehnte hinweg Ziel vieler Bemühungen von Stiftungsorganen. Obwohl, anders als ein Wirtschaftsunternehmen, eigentlich gar nicht mit einem Werbebedürfnis ausgestattet, suchten viele Stiftungen, namentlich, aber nicht ausschließlich solche, deren Stifter noch lebten und mitwirkten, die Nähe zu Vertretern des öffentlichen Lebens. Manchen war dies durch den Zweck der Stiftung vorgegeben – etwa denen, die, wie die Körber-, die Bertelsmann- oder die Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung den gesellschaftlichen Dialog zu pflegen hatten. Anderen, auch deren Verbänden, ging es aber eher darum, daß ihre sonst im verborgenen blühende Arbeit – und durchaus auch die gute Tat der Gründung – ohne solche Anstrengungen vielleicht niemandem aufgefallen wäre. Kein Wunder, daß, gewiß nicht durchgängig, aber doch vielfach der Eindruck entstehen mußte, die Stiftungen drängten zum Staat. Kein Wunder auch, daß der Staat selbst, unterstützt von einer von Hegel überkommenen Staatsauffassung, gerne den Gedanken pflegte, die Stiftungen seien letztlich seine Erfüllungsgehilfen. Die heute noch, etwa vom bayerischen Minister Hans Zehetmair ganz regelmäßig gebrauchte Formel von der Ergänzungsfunktion der Stiftungen ist nur eine etwas abgemilderte Ausdrucksform für diesen Standpunkt.

Nicht zuletzt tragen auch das Institut der staatlichen Aufsicht über die Stiftungen bürgerlichen Rechts und die Tatsache, daß manche große Stiftungen, als öffentlich-rechtliche Stiftungen und somit Teil der Staatsverwaltung ausgebildet oder als Anstaltsräger Kontraktpartner des Staates als dem Fast-Monopolisten der Finanzierung gemeinwohlorientierter Dienstleistungen sind, dazu bei, daß weder der prinzipielle Kern einer Stiftung noch die Vielfalt der Stiftungen angemessen wahrgenommen werden. Beides aber ist von herausragender Bedeutung, will man zu schlüssigen Aussagen über den möglichen Modellcharakter der Stiftung im Zusammenhang mit einer Politik der Entstaatlichung gelangen.

In den letzten Jahren hat daher wohl weniger die Selbständigkeit, sondern eher die Vermögensausstattung der Stiftungen und die vermeintliche oder tatsächliche Chance, auf freiwilliger Grundlage und „nur“ um der memoria der Stifter willen für die Erfüllung öffentlicher, will heißen staatlicher Aufgaben die Mittel zu gewinnen, die das Steueraufkommen nicht hergibt, die Phantasie von Politik und Verwaltung beflügelt. Es ist nicht zu verkennen,

daß die Stiftungen fast über Nacht zum vielbesungenen Königsweg der Entstaatlichung geworden zu sein scheinen – freilich nachrangig gegenüber der Privatisierung am Markt. Daß dem ‚Staat‘ der Übergang zum ‚Markt‘ offensichtlich leichter fällt als zum dritten Sektor gesellschaftlich wirksamen Handelns, ist ein auch in diesem Zusammenhang immer wieder erstaunliches Phänomen.

Besieht man den derzeitigen Bestand der deutschen Stiftungen⁴⁵, erweist sich, daß sie historisch nicht immer so auf den Staat fixiert waren. So ist zwar festzustellen, daß dieser Bestand in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts durch staatliches Handeln massiv gelitten und in der 2. Hälfte durch Bürgersinn erheblich zugenommen hat. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß nach wie vor fast 50 % der heute bestehenden ca. 9.000 Stiftungen vor 1945, etwa 3 % vor 1500, 2 sogar vor dem Jahr 1000 gegründet worden sind. In diesen Zahlen sind leider die historisch besonders interessanten Kirchen- und Kirchenpräbendestiftungen, nach Schätzungen rd. 100.000 nicht enthalten. Gerade die bis ins 18. Jahrhundert erfolgten Gründungen beinhalteten in hohem Maße einen Akt eigener Rechtsetzung, der nicht nur von Stadt zu Stadt, sondern von Stiftung zu Stiftung stark variieren konnte⁴⁶. Erst im 19. Jahrhundert setzt unter dem Einfluß der Staatsaufsicht eine Vereinheitlichung ein; die Dominanz der mit rentierlichem liquidem Vermögen ausgestatteten, auf Antrag Einrichtungen und Projekte anderer Träger fördernden Stiftung ist gar ganz eindeutig ein Kind des 20. Jahrhunderts.

Stiftungen, so läßt sich zusammenfassend sagen, gehen in Zweckerfüllung und Organisation gern eigene Wege. In jedem Fall beinhalten sie Autonomie. Wenn, was früher durchaus häufig war, Stadt, Kirche oder Universität mit der Verwaltung der Stiftung befaßt wurden, so geschah dies stets auf der Grundlage besonderer Bestimmungen. Ein Automatismus war dies nicht. Interessanterweise wurden in diesem Zusammenhang die drei genannten Institutionen lange Zeit nicht als Staat begriffen – im Gegenteil, im Verhältnis zum Landesherrn sollten diese Körperschaften durch Stiftungen gerade gestärkt werden. Stiftungen der Landesherrschaft anzuvertrauen, kommt praktisch nicht vor. Ein einziges bedeutendes Beispiel ist erst aus dem späten 19. Jahrhundert bekannt – die von Ernst Abbe gegründete Carl-Zeiss-Stiftung, deren aus ganz anderen Gründen erfolgte Zuordnung auf die Staatsverwaltung sich schon zu Abbes Lebzeiten als Achilles-verse erwies⁴⁷. Landesherrn und ihre Familien haben hingegen häufig gestiftet – und sich damit dem Autonomieprinzip ausdrücklich gebeugt.

⁴⁵ Die Angaben zu den deutschen Stiftungen stützen sich auf die im Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung, Berlin, geführte Datenbank der deutschen Stiftungen. Auszüge sind veröffentlicht in: Maecenata Institut (Hrsg.): Maecenata Stiftungsführer (aktuelle Ausgabe 1998), München, 1998; statistische Angaben finden sich u.a. in Elisabeth Brummer/Sylvia Ruprecht (Hrsg.): Statistiken zum deutschen Stiftungswesen 1998, München 1998

⁴⁶ s. Ralf Luisiardi: Stiftung und städtische Gesellschaft, Berlin, 2000

⁴⁷ s. Rupert Graf Strachwitz: Ernst Abbe, in: Joachim Fest (Hrsg.): Die grossen Stifter, Berlin 1997

Historisch ist also von einem grundsätzlich nicht-, wenn nicht sogar anti-staatlichen Element in jeder Stiftung zu sprechen. Und in der Tat: auch moderne Stifter, die ihre Stiftung als Erbin ansehen, wollen ja offensichtlich etwas anderes erreichen, als wenn sie unter Verzicht auf letztwillige Verfügungen ihr Vermögen dem staatlichen Fiskus zufallen lassen. Der frühere Hamburger Bürgermeister Klaus von Dohnanyi hatte Recht, wenn er, durchaus positiv, von den Stiftungen als einem Stück Anarchie sprach. Von daher bekommt die Frage, ob sie sich als Modell für Enstaatlichungsverfahren eignet, einen besonderen Akzent. Ist nämlich Entstaatlichung der entschlossene Vollzug des Bürgerwillens, dem Staat Zuständigkeiten und Tätigkeiten zu „entreißen“, so ist die Stiftung möglicherweise dazu prädestiniert. Geht es hingegen um eine möglichst „weiche Landung“, gar einen reversiblen Schritt, so erscheint die autonome und irreversible Stiftung geradezu als gefährlich.

Damit zu einem 2. Punkt: Aus der historischen Verschiedenheit läßt sich, übrigens keineswegs nur in Deutschland, ja nicht einmal nur im europäisch-amerikanischen Kulturkreis, als zentrales Element des Stiftungsgedankens die immerwährende Bindung an den Anfang, an den zu Beginn formulierten Stifterwillen herausfiltern⁴⁸. Nicht die Gewährung von Fördermitteln ist, wie wir bereits gesehen haben, für jede Stiftung zentral, ebensowenig ihre rechtliche Position als rechtsfähige, nicht rechtsfähige oder Körperschafts-Stiftung, sondern die deutliche Beschränkung der Verfügungsmacht späterer Sachwalter, seien dies nun Organe, Treuhänder, Mitglieder oder Gesellschafter⁴⁹, auf die Interpretation und Erfüllung des Stifterwillens⁵⁰. Zwar hat der Gesetzgeber für die Stiftung öffentlichen Rechts den Ausweg geschaffen, daß die gesetzgebende Körperschaft, die eine Stiftungsgründung beschließt, auch weitgehende Änderungen bis zur Auflösung beschließen kann; dem Wesen der Stiftung entspricht dies nicht. Diese ist eben nicht wie zu Recht der Verein einem kontinuierlichen demokratischen Willensbildungsprozeß von Mitgliedern unterworfen⁵¹.

Wiederum ist daher der Entscheidung über die Wahl des Instruments in einem Enstaatlichungsverfahren die Entscheidung über die Absicht vorangestellt. Soll unwiderruflich ein bislang in Staatsbesitz befindliches Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet werden, so fällt der Blick möglicherweise auf die Stiftung. Geht es aber – was durchaus legitim ist – in erster Linie um die Schaffung einer Körperschaft, die gegenüber der Staatsverwaltung beweglicher, kaufmännischen Argumenten aufgeschlos-

⁴⁸ s. u.a. Helmut K. Anheier/Stefan Toepler (ed.): *Private Funds, Public Purpose, Philanthropic Foundations in International Perspective*, New York, 1999

⁴⁹ s. Maecenata Institut/Bertelsmann Stiftung: *Stellungnahme zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts*, 9. Dezember 1999, in: dies.: *Expertenkommission zur Reform des Stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechts*, Materialien, Gütersloh, 1999

⁵⁰ vgl. hierzu und passim Werner Seifart/Axel Freiherr v. Campenhausen: *Handbuch des Stiftungsrechts*, München, 1999 (2)

⁵¹ zum demokratietheoretischen Aspekt s. Annette Zimmer: *Vereine-Basiselement der Demokratie*, Opladen, 1996; zum rechtlichen Aspekt s. Eugen Sauter/Gerhard Schwyer: *Der eingetragene Verein*, München, 1990 (14)

sener, für die Mitwirkung, auch finanzielle Mitwirkung einzelner Bürger geeigneter erscheint, so sind gegenüber der Form der Stiftung Zweifel angebracht, und zwar nicht, weil die Stiftung diese Bedingungen nicht erfüllen könnte, sondern weil der Grundansatz falsch ist. Wenn das grundsätzliche Ziel der dauerhaften zweckbestimmten Hingabe bzw. Herauslösung von Vermögen gar nicht beabsichtigt ist, entsteht bei Stiftungsgründung durch die öffentliche Hand nur ein Schattenhaushalt, der der parlamentarischen Kontrolle entzogen wird.

Aus diesen Argumenten heraus erscheint beispielsweise die Entstaatlichung in Stiftungsform für ein Museum möglicherweise geeignet, damit die dort bewahrten Bestände auf Dauer dem Zugriff von Tagespolitik entzogen werden. (Der beabsichtigte Verkauf von Kunstgegenständen durch das Kunstmuseum Bonn zur Deckung des Defizits einer Ausstellung zeigt, daß dieses Argument nicht aus der Luft gegriffen ist.) Hingegen erscheint die Stiftung als Trägerin etwa eines Theaterbetriebs eher ungeeignet, da dieser ja nicht, jedenfalls nicht in erster Linie ein materielles Vermögen betreut, sondern sich ständig in einer spannenden Auseinandersetzung mit Autoren, Regisseuren, Darstellern und Publikum entwickeln muß. Es wäre, anders ausgedrückt, ganz fatal, wenn er sich nicht zumindest teilweise auch an der Kasse bewähren müßte.

Hinzu kommt, daß die Willensbildung im demokratischen Prozeß ein hohes Gut ist, dessen Beschränkung durch die Bindung an den Stifterwillen eine auf besondere Umstände bezogene Ausnahme bleiben muß.

Schließlich sei in der Kürze der Zeit ein dritter Punkt angesprochen. Mehr denn je, oder zumindest denn noch vor wenigen Jahren, werden Stiftungen heute als Subsektor des Dritten oder gemeinnützigen Sektors begriffen⁵². Dies unterscheidet sie vom Stifter selbst, sei dieser nun Bürger, Unternehmen oder öffentliche Körperschaft. Stifter handeln nach eigenem Selbstverständnis: als Unternehmen mit Kommunikationsanliegen selbstverständlich anders denn als Bürger, auch als Unternehmer, dem es legitimerweise auch um seine Memoria geht, anders auch denn als öffentliche Körperschaft. Gerade diese verliebt sich aber bekanntermaßen oft in populäre Begriffe und nimmt darüber die Attribute nicht recht zur Kenntnis. Sie glaubt daher zum Beispiel vielleicht, durch eine Stiftungsgründung den Anschein einer Entstaatlichung zu erwecken, durch die Abhängigkeit von jährlichen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln und durch die Besetzung der Organe mit Staatsvertretern aber eine enge Anbindung an die Staatsverwaltung sicherstellen zu können. Die Verwechslung der Stiftung mit einem Geldesel, dessen bloße Erschaffung schon zu einem sprudelnden Geldfluß führen würde, sei nur am Rande, aber eben doch auch erwähnt. Wenn schon Esel, dann ein liebenswerter störrischer, der im Zweifel macht was er will, nicht was andere wollen.

⁵² s. Antje Vollmer: Stiftungen im Dritten Sektor, Eine vormoderne Institution in der Bürgergesellschaft der Moderne, in: Rupert Graf Strachwitz (Hrsg.): Dritter Sektor – Dritte Kraft, Versuch einer Standortbestimmung, Düsseldorf, 1998

Im bestem Fall erfüllen solche Stiftungen ihre Aufgabe schlecht, im schlechtesten sind sie zum Scheitern verurteilt. (Das Scheitern der Stiftung ‚Bürger für Bürger‘ ist dafür ein Beispiel.) Stiftungen, so ist inzwischen, wenngleich vielleicht noch nicht in allen Stiftungen erkannt, erfüllen ihre Aufgabe dann gut, wenn sie zu den erheblich zahlreicheren und auch wichtigeren Vereinen, zu den an Bedeutung gewinnenden gemeinnützigen Unternehmen (z.B. gGmbHs) und den ganz sicher wieder an Bedeutung gewinnenden Genossenschaften Komplementäre mit anderem Selbstverständnis und anderer Aufgabenstellung bilden, jedoch gemeinsam mit diesen zu Trägern einer Zivilgesellschaft heranwachsen. Über 20 Millionen Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in Deutschland bürgerschaftlich – früher sagte man ehrenamtlich – , davon 80 % in Organisationen des Dritten Sektors, aber nur ein verschwindend kleiner Teil hiervon in Stiftungen. Hingegen werden hier regelmäßig Vermögenswerte nachhaltig und freiwillig der eigennützigen Verwendung entzogen, in Einzelstiftungen ebenso wie in den neuen Formen der Bürger- oder Gemeinschaftsstiftung, denen auch kleinere Vermögen zugewidmet werden können. Die Nachhaltigkeit gibt dem Sektor ein sonst aus guten Gründen weniger zentrales Element der Stabilität, die Vermögen führen zu mehr Unabhängigkeit, insbesondere auch von politischen, oft sehr kurzfristigen Entscheidungen. Wie wichtig mehr Unabhängigkeit wäre, zeigt die Statistik, daß der gemeinnützige oder dritte Sektor in Deutschland zu über 60 % von öffentlichen, und nur zu unter 4 % von philanthropischen Mitteln (Spenden und Stiftungsmitteln) lebt⁵³, freilich nur zu höchstens 0,4 % tatsächlich von Erträgen von Stiftungsvermögen.

Je mehr sich die Stiftungen den Anforderungen einer modernen Zivilgesellschaft stellen, desto wirksamer können sie tätig sein. Über die Frage, wie dies bewerkstelligt werden kann, gibt es eine an Breite und Tiefe zunehmende Diskussion⁵⁴. Nicht zuletzt diese hat neben den regelmäßig übertriebenen finanziellen Erwartungen dazu geführt, daß die Stiftungen in der gegenwärtigen Debatte um eine grundlegende Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte privatrechtlich verfaßte Organisationen eine Vorreiterrolle einnehmen⁵⁵.

⁵³ Lester M. Salamon/Helmut K. Anheier und Mitarbeiter: Der Dritte Sektor, Aktuelle Internationale Trends, The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, Phase II, Gütersloh, 1999

⁵⁴ s.z.B. Rupert Graf Strachwitz: Stiftungen nutzen, führen und errichten – ein Handbuch, Frankfurt/New York, 1994); Stefan Toepler: Das gemeinnützige Stiftungswesen in der modernen demokratischen Gesellschaft, München, 1996; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Handbuch Stiftungen, Wiesbaden 1998; Bertelsmann Foundation (ed.): The Future of Foundations in an Open Society, Gütersloh, 1999; Annette Zimmer/Stefan Nährlich (Hrsg.): Engagierte Bürgerschaft, Traditionen und Perspektiven, Opladen, 2000

⁵⁵ s. Eckhard Priller/Annette Zimmer/Helmut K. Anheier: Der Dritte Sektor in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 9/99, 26. Februar 1999; Rupert Graf Strachwitz: Die Rahmenbedingungen des Dritten Sektors und ihre Reform, ebd.; Maecenata Institut/Bertelsmann Stiftung: loc. cit.

Ob diese Anforderungen gerade mit dem Ziel der Entstaatlichung des öffentlichen Lebens vereinbar sind, kann, so ist hoffentlich deutlich geworden, nicht allgemein beantwortet werden. Neben erfolgreichen Beispielen stehen weniger oder gar nicht erfolgreiche. Wenn zu Recht immer wieder darauf hingewiesen wird, daß Entstaatlichung nicht ausschließlich die Überantwortung an den Markt bedeuten darf, wenn Freiwilligkeit eine Qualität in der Gesellschaft hat, bleibt die Stiftung eine Option – aber eben nur eine, die mit Augenmaß und Bedacht zu prüfen ist.